

Satzung

Verein Lebensqualität Hochdorf e.V.



§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Lebensqualität Hochdorf** und hat seinen Sitz in 88454 Hochdorf. Er soll in das Vereinsregister beim Registergericht in Ulm eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „**Lebensqualität Hochdorf e.V.**“
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist es, ergänzend zu und in Abstimmung mit den jeweils bestehenden sozialen Einrichtungen der Kirchen, Kommune, der bestehenden Verbände, Vereine und Gruppen die Lebensverhältnisse der Bürgerinnen und Bürger aus der Gesamtgemeinde zu fördern und zu verbessern. Dies geschieht insbesondere durch die Organisation gegenseitiger Hilfe und in Form von Dienstleistungen, z.B. Seniorenbegegnungsstätte, Besuchsdienste, Flüchtlingshilfe, Soziale Hilfen im Bereich der Schulbetreuung, Hausaufgabenbetreuung, Kindergartenbetreuung und durch Unterstützung aller Maßnahmen, die die Lebensqualität der Mitbürgerinnen und Mitbürger aufwerten. Dazu zählen auch Integrationsmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Erhalt der Natur, zur Förderung von Bildung, Kunst, Musik und Kultur, zur Förderung des Ehrenamts und zur Förderung der Jugendarbeit, z.B. Jugendtreff, Jugendparlament.
2. Der Verein hat darüber hinaus den Zweck, für eine gegebenenfalls zu gründende „Bürgerstiftung Hochdorf“, die denselben Zweck verfolgt wie der Verein, Kapital anzusammeln, und zwar solange, bis das Kapital so hoch ist, dass die Stiftungsbehörde die Genehmigung der Stiftung in Aussicht stellt.
3. Der Verein verfolgt durch den vorgeschriebenen Satzungszweck ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51 ff AO).
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen bzw. einer Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG.
8. Die Anstellungsverhältnisse eventueller Mitarbeiter richten sich nach den jeweils geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

§ 3 Mitgliedschaft - Erwerb und Verlust

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt.

Dieser ist jeweils nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- c) durch Streichung von der Mitgliederliste.
Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.
Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge, Haushaltsmittel

1. Die Mittel, die der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, werden im Wesentlichen aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Ersatze, Spenden, öffentliche und private Zuwendungen, Einnahmen aus Dienstleistungen und Kapitalerträgen.
2. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei der Gründungsversammlung wird die Hälfte des Vorstandes nur auf 1 Jahr gewählt, um eine künftige kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten.

Der Vorstand besteht aus 3 Vereinsvorsitzenden wovon einer die Finanzgeschäfte übernimmt, dem Schriftführer, dem jeweils amtierenden Bürgermeister bzw. stv. Bürgermeister, -vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates - sowie max. 6 Beisitzer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vereinsvorsitzenden vertreten (Einzelvertretungsbefugnis).

Der Vorstand regelt die Aufgabenverteilung durch eine Geschäftsordnung. Kann ein Posten des Vorstandes bei der Mitgliederversammlung nicht wiederbesetzt werden, übt der bisherige Inhaber dieses Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus.

Beschlussfassung des Vorstandes:

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von den Vorstandsvorsitzenden schriftlich oder per E-Mail; in Ausnahmefällen fernmündlich einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt 8 Tage. Die Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 4 der Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens 5 Mitglieder darunter 1 Vorsitzender anwesend sind. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu erstellen, das von 2 Vorstandmitgliedern darunter der Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr möglichst im 1. Quartal vom Vorstand einberufen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt zwei Wochen vorher im Mitteilungsblatt der Gemeinde Hochdorf unter Angabe der Tagesordnung. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung bei einem der 3 Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied 1 Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl von 2 Rechnungsprüfern für das lfd. Geschäftsjahr. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines.
- Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 25 % der Vereinsmitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung verlangen oder wenn der Vorstand die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung für notwendig erachtet.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von den Vorstandsvorsitzenden geleitet.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Mitgliederversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.

Die Mitgliederversammlung stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt oder durch ein Gesetz zwingend vorgeschrieben ist.

Änderungen der Satzung und zwar auch zur Änderung des Satzungszweckes, oder zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

§ 9 Kassenführung

Die Kassenführung erledigt der Vorsitzende für Finanzen. Er ist berechtigt:

- Zahlungen und Spenden an den Verein anzunehmen und zu bescheinigen.
- Eingehende Rechnungen zu bezahlen.
- Von den Vorstandsvorsitzenden beschlossene Zahlungen vorzunehmen.

- Der Vorsitzende Finanzen ist berechtigt, all, die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
- Der Vorsitzende für Finanzen fertigt zum Schluss eines Jahres einen Kassenabschluss an, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer haben zuvor die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Vorsitzenden haben darüber hinaus jederzeit das Recht mit den Kassenprüfern eine unangemeldete Kassenprüfung vorzunehmen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Sollte die Bürgerstiftung Hochdorf bestehen, ist das vom Verein angesammelte Vereinsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten auf die Bürgerstiftung zu übertragen, vorausgesetzt, dass diese Bürgerstiftung ebenfalls im Sinne nach § 2 dieser Satzung tätig wird.
3. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Sonstiges

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung (Mitgliederversammlung) vom 22.02.2016 verabschiedet.